

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Titel

Gesetz zur Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes

Vorblatt

zum Entwurf des Gesetzes zur Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes

A. Zielsetzung/Problem und Regelungsbedarf

Angestrebt wird eine Rechtsvereinheitlichung mit den alten Bundesländern, ein Beitrag zur Rechtsbereinigung und eine Entlastung der Gerichte. Es handelt sich um die Aufhebung eines Gesetzes und damit um einen Beitrag zur Deregulierung.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch die Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes wird die Haftung des Staates an ein Verschulden des handelnden Amtsträgers gebunden. Die verschuldensunabhängige Haftung wird aufgehoben. Vor dem Inkrafttreten des Aufhebungsgesetzes entstandene Ansprüche sollen nicht berührt werden.

C. Alternativen

Alternativen zur Erreichung der obengenannten Ziele bestehen nicht.

D. Kosten

Eine Kostenerhöhung tritt nicht ein. Es ist eher eine Entlastung der öffentlichen Haushalte zu erwarten, da eine Haftung für rechtswidriges Handeln ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit entfällt.

E. Zuständigkeit

Die Federführung liegt beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz.

Gesetz
zur Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes

Vom

§ 1
Aufhebung

Das Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik - Staatshaftungsgesetz - vom 12. Mai 1969 (GBl. DDR I Nr. 5 S. 34), zuletzt geändert durch § 16 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), wird aufgehoben.

§ 2
Übergangsregelung

Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Ansprüche nach dem Staatshaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Staatshaftungsgesetz der DDR gilt mit den Maßgaben durch Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III des Einigungsvertrages in erweiterter Form als Landesrecht fort. Abweichend von den Regelungen in den alten Bundesländern sieht der Grundtatbestand des § 1 Staatshaftungsgesetz vor, daß unabhängig von einem Verschulden jede rechtswidrige Handlung geeignet ist, Haftungsansprüche auszulösen. Ein zumindest fahrlässiges Handeln des Amtsträgers ist nicht erforderlich.

Nach den Vorstellungen der Vertragsparteien des Einigungsvertrages sollte die damit bestehende Rechtszersplitterung im Bereich des Staatshaftungsrechts für eine kurze Übergangszeit bis zu einer angestrebten Reform des Staatshaftungsrechts im geeinten Deutschland hingenommen werden. Aufgrund der bisherigen Entwicklung kann jedoch nicht mehr davon ausgegangen werden, daß eine bundeseinheitliche Regelung nach dem Vorbild des Staatshaftungsgesetzes in absehbarer Zeit verabschiedet wird. Da damit ein wesentliches Motiv für die Regelung im Bereich des Staatshaftungsrechts im Einigungsvertrag entfallen ist, erscheint es geboten, möglichst zügig auch auf diesem Gebiet die Rechtseinheit in der Bundesrepublik Deutschland herzustellen.

Diesem Ziel dient die Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes. Staatshaftungsansprüche sind dann nicht mehr wie bisher sowohl nach dem Staatshaftungsgesetz als auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu prüfen, sondern nur noch, wie in allen alten Bundes-

ländern; ausschließlich nach § 839 BGB. Damit wird auch ein Beitrag zur Deregulierung geleistet. Ferner tritt bei den Gerichten ein Entlastungseffekt ein, da diese künftig in Staatshaftungssachen nicht mehr zwei konkurrierende Ansprüche prüfen müssen und auf eine gefestigte Rechtsprechung zurückgreifen können. Den eventuell Geschädigten gegenüber ist es vertretbar, daß sie nur dann Ersatz ihres Schadens erlangen können, wenn auf Seiten des handelnden Staates ein Verschulden vorliegt. Eine derartige Haftung entspricht den üblichen Gepflogenheiten im Rechtsverkehr. Eine verschuldensunabhängige Haftung ist der Ausnahmefall.

Alternativen zu der Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes bestehen nicht. Insbesondere sollte eine weitere zwangsläufige Zersplitterung des Staatshaftungsrechtes, die im Fall einer Modifizierung des Staatshaftungsgesetzes eintreten würde, vermieden werden.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

§ 1 beinhaltet die Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes.

Zu § 2

§ 2 bringt die erforderliche Übergangsregelung. Dabei wird klargestellt, daß in bereits entstandene Ansprüche durch die Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes nicht eingegriffen werden soll. Die Neuregelung soll nur die nach Inkrafttreten des Aufhebungsgesetzes entstehenden Schadensfälle betreffen.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Aufhebungsgesetzes. Im Interesse der Anwenderfreundlichkeit wird ein genau bestimmtes und markantes Datum gewählt.